

# RS UVS Kärnten 2002/12/05 KUVS- 1747/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2002

## Rechtssatz

Der Hinweis des Beschuldigten, dass er keine Auskunftsverweigerung zu verantworten habe, weil er aufgrund der konkreten Gegebenheiten nicht in der Lage gewesen ist, die verlangte Auskunft zu erteilen, schlägt nicht durch, weil der Zulassungsbesitzer verpflichtet ist, wenn er eine Lenker Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht geben kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

## Schlagworte

Lenker, Lenker Auskunft, Auskunft, Auskunftsverweigerung, Aufzeichnungen, ausländischer Lenker, Zulassungsbesitzer

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)